

<b>Der Regionaldirektor</b>	
<b>Drucksache Nr.: 14/2271</b>	

	17.09.2025
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	vorberatend	10.10.2025	
Verbandsversammlung	beschließend	10.10.2025	

**Betreff:   Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH  
- Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die Errichtung der Wertstoff-  
Recycling-Anlage Herten Süd (WeRA)**

### **Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt unter dem Vorbehalt der positiven Anzeigenbestätigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW der Abgabe einer Einstandspflichterklärung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) von 2.040.000,00 € zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, zu.

### **Begründung:**

#### **Einstandspflichterklärung als Sicherheitsleistung im Sinne des BImSchG**

##### **1. Überblick**

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), eine 100 %-Tochtergesellschaft des Regionalverbandes Ruhr (RVR), errichtet auf einem eigenen Grundstück in Herten die Wertstoff-Recycling-Anlage Herten Süd (WeRA). Die Anlage dient der mechanischen Aufbereitung von Rostaschen aus der Siedlungsabfallverbrennung mit dem Ziel der Rückgewinnung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Erzeugung einer mineralischen Restfraktion. Dabei werden die behandelten und unbehandelten Materialien geordnet zwischengelagert.

Überblick des Aufbereitungsablaufs:

- Anlieferung und Zwischenlagerung unbehandelter Rostaschen,
- mehrstufige mechanische Aufbereitung mit Sieb-, Sortier- und Zerkleinerungstechnik,
- Lagerung der zurückgewonnenen Metalle und der mineralischen Restfraktion.

Die Behandlungskapazität beträgt 500.000 Mg/a, die Lagerkapazitäten über alle Fraktionen liegt in Summe bei rund 100.000 Mg.

Die Gesamtanlage befindet sich derzeit im Bau und soll im zweiten Quartal 2027 vollständig in Betrieb gehen. Bereits fertiggestellt sind die Vor- und Nachlagerhallen, die zur Lagerung von Rohschlacke (unbehandelte Rostasche) und Mineralik (aufbereitete Rostasche) dienen.

Die neu errichtete WeRA stellt die Nachfolgeanlage der zurzeit auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) in Gelsenkirchen betriebenen Schlackenaufbereitungsanlage (SEA) dar.

Die Vor- und Nachlagerhallen sollen im Dezember 2025 vorzeitig in Betrieb genommen werden, um den Betrieb der SEA und der ZDE bis zur vollständigen Inbetriebnahme der WeRA zu unterstützen.

Hierzu ist eine Sicherheitsleistung gemäß BImSchG erforderlich.

## **2. Vorzeitige Inbetriebnahme der Lagerhallen**

Aufgrund der zunehmenden Flächenknappheit auf der ZDE in Gelsenkirchen vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ablagerung von Abfällen ist eine vorzeitige Inbetriebnahme der Lagerhallen der WeRA ab Dezember 2025 vorgesehen. Ziel ist es, die Lagerkapazitäten auf der ZDE für Rohschlacke und Mineralik frühzeitig zu entlasten und die kontinuierliche Bewirtschaftung der derzeit noch auf der ZDE betriebenen Aufbereitungsanlage für Rostaschen (SEA) bis zum Betriebsende sicherzustellen.

Die Bezirksregierung Münster hat die vorzeitige Inbetriebnahme der Vor- und Nachlagerhalle gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG mit Schreiben vom 25.08.2025 bestätigt. Es handelt sich dabei nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG, sodass keine neue Genehmigung erforderlich ist.

## **3. Nachsorgeverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Zur Absicherung dieser Nachsorgeverpflichtung ist laut Genehmigungsbescheid vom 12.09.2024 eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.040.000 € zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, zu hinterlegen.

### **Berechnung der Sicherheitsleistung (Auszug aus Genehmigungsbescheid):**

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Entsorgung der maximal genehmigten Lagermengen und den dafür angesetzten Kosten:

Lagerbereich	Menge [Mg]	Preis [€/Mg]	Summe [€]
Nachlagerhalle	60.000	26,50	1.590.000
Transportkosten	60.000	5,00	300.000
Verladekosten	60.000	2,50	150.000
Gesamtbetrag			2.040.000

Die Vorlagerhalle und Metallagerhalle sind in der Berechnung nicht zu berücksichtigen, weil die dort gelagerten Materialien (unbehandelte Rostasche und Metalle) potenziell verwertbar sind und somit keinen direkten Entsorgungskosten unterliegen.

#### **4. Einstandspflichterklärung des RVR**

Der RVR als Gesellschafter der AGR beabsichtigt, die Sicherheitsleistung in Form einer Einstandspflichterklärung zu erbringen. Hierfür würde die AGR analog zu den Einstandspflichterklärungen zur Sicherung des Deponiebetriebes eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,75 % p.a. an den RVR zahlen.

Diese Erklärung soll die Verpflichtung gemäß Genehmigungsbescheid abdecken und wird als kommunalrechtlich relevante Maßnahme beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW angezeigt.

Der Text der Einstandspflichterklärung ist mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die Erklärung ist dabei so gestaltet, dass der RVR nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor gemäß § 27 InsO ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AGR eröffnet worden ist. Dem RVR stehen alle Einreden, Einwände und sonstigen Möglichkeiten zur Abwehr der Inanspruchnahme zu, die auch der AGR zustünden.

Bei einem Wechsel des Betreibers der WeRA darf der nachfolgende Betreiber gemäß Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides die Anlage erst dann betreiben, wenn er selbst eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben. Dies ist unabhängig von der Form der Sicherheitsleistung und gilt auch für Bankbürgschaften usw.. Die Übertragung der WeRA auf einen Dritten ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber kein realistisches Szenario. Zum einen ist der Betrieb der WeRA aufgrund der Entwicklung auf den Wertstoffmärkten auch langfristig wirtschaftlich attraktiv. Zum anderen dient die Anlage zur strategischen Absicherung der Autarkie der Verbrennungsanlage RZR Herten.

Auch wenn die Übertragung auf einen Dritten eher theoretischer ist, wird sich zur Regelung dieses Falls die AGR gegenüber dem RVR verpflichten, dass die AGR ihre öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für den Betrieb oder sonst ihre öffentlich-rechtliche Stellung als Betreiberin der WeRA nur dann auf einen Dritten überträgt, wenn und soweit dieser Dritte als neuer Betreiber eine ausreichende Sicherheitsleistung zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, hinterlegt hat. Die Umsetzung durch die AGR würde durch Aufnahme einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung im Rahmen eines Kaufvertrages mit einem Dritten erfolgen.

### **Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

#### 1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 1006000

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
Erträge	1.250	15.300	15.300	15.300	15.300
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>	<b>1.250</b>	<b>15.300</b>	<b>15.300</b>	<b>15.300</b>	<b>15.300</b>
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>	1.250	15.300	15.300	15.300	15.300

#### 2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>	<b>2029 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

#### 3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt.
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen.
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.   
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektor Garrelt Duin
<b>Eckei, Adrienne</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	